

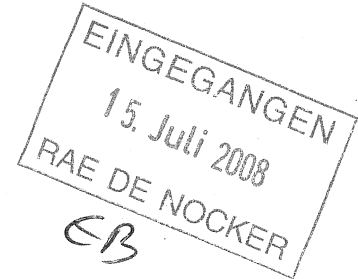
4 0 153/08



Verkündet am 23.06.2008

Trappe  
Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Landgericht Essen  
IM NAMEN DES VOLKES  
Urteil



In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

der M C B Handelsgesellschaft mbH, gesetzlich vertreten durch  
Herrn Marcel H Bremen,  
Verfügungsklägerin,

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. M und Kollegen,  
Berlin,

g e g e n

die A GmbH, gesetzlich vertreten durch Herrn  
Essen,  
Verfügungsbeklagte,

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte de Nocker, Moritzstr. 54-56,  
45131 Essen,

hat die 4. Zivilkammer des Landgerichts Essen  
auf die mündliche Verhandlung vom 23.06.2008  
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht W , die Richterin am Landgericht  
B und die Richterin R  
für Recht erkannt:

Die einstweilige Verfügung vom **05.05.2008** wird aufgehoben und der Antrag auf ihren Erlass zurückgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens werden der Verfügungsklägerin auferlegt

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Verfügungsklägerin darf die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Verfügungsbeklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages leistet

#### Tatbestand:

Die Verfügungsklägerin mit Sitz in Bremen verkauft PKW und hochwertige Gebrauchtwagen verschiedener Marken an Einzelhändler im ganzen Bundesgebiet. Die Verfügungsbeklagte ist -Vertragshändlerin und bietet regelmäßig Fahrzeuge auch im Internet zum Verkauf an, unter anderem auf der Homepage [www.mobile.de](http://www.mobile.de). Ein Kaufvertrag kann hier auch durch reine Inanspruchnahme von Kommunikationsmitteln wie email und Fax zustande kommen. Gleichwohl weist die Verfügungsbeklagte weder in ihrer Werbung auf [www.mobile.de](http://www.mobile.de) noch in dem per Fax übersandten Vertragsangebot auf ein Widerrufsrecht für Verbraucher hin. Dies beanstandete die Verfügungsklägerin mit Schreiben vom 14.04.2008 und forderte die Verfügungsbeklagte zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auf. Dem kam die Verfügungsbeklagte nicht nach.

Hierauf beantragte die Verfügungsklägerin bei der Kammer den Erlass einer einstweiligen Verfügung dahingehend, der Verfügungsbeklagte zu untersagen, bei Geschäften mit Verbrauchern diese nicht über ihr Widerrufsrecht zu informieren. Die einstweilige Verfügung wurde am 05.05.2008 durch die Kammer erlassen; auf den Inhalt wird Bezug genommen (Blatt 7 f der Akten).

Hiergegen hat die Verfügungsbeklagte Widerspruch eingelegt.

Die Verfügungsklägerin meint, sie sei Mitbewerberin der Verfügungsbeklagten und habe deshalb einen Unterlassungsanspruch nach UWG. Entscheidend für die

Mitbewerbereigenschaft sei allein, dass die Unternehmen jedenfalls mittelbar gleichartige Waren innerhalb desselben Abnehmer-/Endverbraucherkreises abzusetzen versuchen, auch wenn dies auf verschiedenen Stufen des Vertriebsablaufes geschehe. Denn letztlich wirke sich ein geringerer Absatz der im Wettbewerb zur Verfügungsbeklagten stehenden anderen Einzelhändler auch auf ihren Absatz aus. Die Zusatzkosten für die Einräumung eines Widerrufsrechts müssten eingepreist werden und hätten daher negative Auswirkungen etwa bei einem „Ranking“.

Die Verfügungsklägerin beantragt,

die einstweilige Verfügung vom 05.05.2008 aufrecht zu erhalten.

Die Verfügungsbeklagte beantragt,

die einstweilige Verfügung vom 05.05.2008 aufzuheben und den Antrag auf ihren Erlass zurückzuweisen.

Die Verfügungsbeklagte meint, der Antrag sei schon deshalb unzulässig, weil er zu weit gefasst sei. Es würden auch Fälle erfasst, in denen ein Käufer ein Fahrzeug im Schaufenster oder auf dem Hof der Firma entdeckt und außerhalb der Geschäftszeiten per Kommunikationsmittel die Übersendung eines Vertrages anfordert.

Zudem seien die Parteien keine Mitbewerber. Ein Wettbewerbsverhältnis bestehe bei Unternehmen verschiedener Wirtschaftsstufen nur, wenn ein Hersteller oder Großhändler sich nicht auf seine Wirtschaftsstufe beschränke, sondern seine Ware direkt an den Endverbraucher absetze. Ein lediglich abstraktes Wettbewerbsverhältnis genüge dagegen nicht. Im übrigen lege die Verfügungsklägerin auch nicht konkret dar, inwieweit sie überhaupt von der Wettbewerbsverletzung unmittelbar betroffen sei. Im übrigen hält die Verfügungsbeklagte die Antragstellung für missbräuchlich und behauptet, die Verfügungsklägerin und ihr Prozessbevollmächtigter würden im Rahmen einer umfangreichen Abmahntätigkeit kollusiv zusammenwirken, um sich an den entstehenden Rechtsanwaltsgebühren und Vertragsstrafenansprüchen zu bereichern.

### Entscheidungsgründe:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist gemäß §§ 935, 940 ZPO i.V.m. §§ 312 ff, 355 ff BGB i.V.m. § 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1, 3, 4 Nr 11 UWG unbegründet.

Denn das Verhalten der Verfügungsbeklagten stellt sich nach den Gesamtumständen des Falles nicht als wettbewerbswidrig dar.

Die Parteien sind nämlich keine Mitbewerber, so dass ein Wettbewerbsverhältnis nicht vorliegt. Mitbewerber ist gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3 UWG jeder Unternehmer, der mit einem oder mehreren Unternehmern als Anbieter oder Nachfrager von Waren oder Dienstleistungen in einem konkreten Wettbewerbsverhältnis steht. Ein solches konkretes Wettbewerbsverhältnis liegt dann vor, wenn zwischen den Vorteilen, die jemand durch eine Maßnahme für sein Unternehmen oder das eines Dritten zu erreichen sucht, und den Nachteilen, die ein anderer dadurch erleidet, eine Wechselbeziehung in dem Sinne besteht, dass der eigene Wettbewerb gefördert und der fremde Wettbewerb beeinträchtigt werden kann (Begründung zu § 2 Nr. 3 UWG, BT Drucks. 15/1487 Seite 16). Beim Absatzwettbewerb ist ein konkretes Wettbewerbsverhältnis zwischen Unternehmen jedenfalls dann anzunehmen, wenn sie die gleichen oder gleichartigen Waren oder Dienstleistungen innerhalb desselben Abnehmerkreises abzusetzen versuchen mit der Folge, dass die beanstandete Wettbewerbshandlung das andere Unternehmen beeinträchtigen, also in seinem Absatz behindern oder stören kann (Hefermehl/Köhler/Bornkamm - Köhler, UWG, 26. Auflage 2008 Rn. 59). Auch in Fällen, in denen die Unternehmen auf unterschiedlichen Wirtschaftsstufen tätig sind, wie hier, ist ein Wettbewerbsverhältnis auch auf dieser Ebene ist dann bejaht worden, wenn trotz der Betätigung auf unterschiedlichen Wirtschaftsstufen eine bestimmte Betätigung eines Unternehmens gleichwohl konkrete Auswirkungen auf ein anderes hatte. Etwa hat der BGH im Urteil „Verkauf unter Einstandspreis II“, Urteil v. 06.10.1983 - I ZR 39/83, GRUR 1984 Seite 204 ff, eine solche Auswirkung bejaht, weil konkret anhand eines vorgelegten Gutachtens festgestellt wurde, dass infolge der Angebote der dortigen Beklagten die dortige Klägerin sowohl gegenüber Verbrauchern als auch gegenüber konkurrierenden Fachhandelskunden Absatzeinbußen erleiden könne. Ferner wurde dies auch bereits bejaht für den Hersteller eines Fensteraufsatzes und den Vertreiber von Fenstern, weil der Vertreiber sich öffentlich negativ über die Fensteraufsätze geäußert hatte, da beide Parteien gleichartige Waren innerhalb derselben Endverbraucherkreise abzusetzen suchten (so BGH „Vorsatz-Fensterflügel“, Urteil v. 20.02.1986 - I ZR 202/83, GRUR

1986 Seite 618 ff; OLG Koblenz, Urteill v. 08.08.2006 - 4 U 268/06, GRUR-RR 2006 Seite 380 ff (nicht rechtskräftig)). Nach der Regierungsbegründung zu § 2 Abs. 1 Nr. 3 (BT Drucks. 15/1487 Seite 16) genügt bereits ein mittelbares Wettbewerbsverhältnis, wenn durch eine konkrete Handlung eine Behinderung verursacht wird.

So steht es allerdings nicht in vorliegendem Fall. Es leuchtet nicht mehr ein, in welcher Weise die wirtschaftlichen Interessen eines Großhändlers, der auf der Einzelhandelsstufe mit dem Endverbraucher keine Geschäfte tätigt, sondern nur mit gewerblichen Kunden, dadurch beeinträchtigt werden, dass ein anderer Einzelhändler auf der Einzelhandelsstufe im Endverbrauchergeschäft Endverbraucher nicht ausreichend über das Widerrufs- oder Rückgaberecht belehrt (so LG Frankfurt, Urteil v. 07.09.2007-3/12 O10/07).

Dieser Auffassung ist für den vorliegenden Fall uneingeschränkt zuzustimmen. Es ist nicht ersichtlich oder hinreichend vorgetragen, wie die wirtschaftlichen Interessen der Verfügungsklägerin vorliegend durch das Verhalten der Verfügungsbeklagten überhaupt konkret berührt werden. Die Behauptung, die Abnehmer der Verfügungsklägerin sähen sich bei wettbewerbswidrigem Verhalten der Konkurrenten erheblichem Druck ausgesetzt, und müssten aufgrund der Einbeziehung der Kosten, die durch einen etwaigen Widerruf entstünden, in ihre Preiskalkulation letztlich zu wettbewerbsnachteiligen höheren Preisen anbieten, ist viel zu pauschal und unsubstantiiert, um konkrete Auswirkungen hinreichend substantiiert darzulegen. Es fehlen konkrete Daten, Zahlen und Fakten, anhand derer sich die Kammer ein ausreichendes Urteil bilden könnte. Die Verfügungsklägerin beschränkt sich auf rein abstrakte Darlegungen, die weder plausibel gemacht noch näher überprüfbar sind.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergeht auf Grund von §§ 708 Nr. 6, 711 ZPO.